



# Entlastung während der Elternzeit

Vorschlag für eine familiengerechte  
Beitragsgestaltung in der PKV

**Stefan Walter**

[info@familiengerechtigkeit.de](mailto:info@familiengerechtigkeit.de)

0178/7321961

Stand: 15.05.2016

# Problemlage



- Privat krankenversicherte Personen, die ein Kind bekommen, werden häufig auch durch die Höhe der Beiträge finanziell stark belastet.
- Gerade in diesem Zeitraum sind jedoch die finanziellen Spielräume von jungen Familien besonders eng.
- In der GKV gibt es in diesem Zeitraum eine beitragsfreie Versicherung, jedoch nur soweit das Mitglied versicherungspflichtig ist.

# Lösungsmöglichkeit



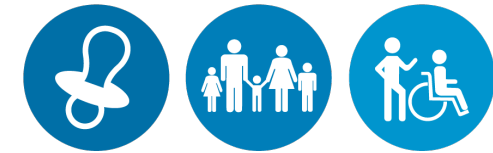
- Die Krankenversicherer erhalten die Möglichkeit, für Versicherte, die Elternzeit in Anspruch nehmen (bzw. ihr Ehepartner), den Aufbau von Alterungsrückstellungen in dieser Zeit zu pausieren.
- Dadurch kann der Beitrag während der Elternzeit erheblich reduziert werden.
- Die Rückstellungen werden später nachgebildet.
- Der Beitrag nach Elternzeit erhöht sich dazu dauerhaft, die Erhöhung bleibt in einem überschaubarem Maß.

# Lösungsmöglichkeit



- Die Möglichkeit, die Bildung von Alterungsrückstellungen während der Elternzeit auszusetzen, ist sowohl für die Unternehmen als auch die Versicherten freiwillig.
- Für diese Änderung ist eine Ergänzung der Krankenversicherungsbeitragsverordnung (bisher: Kalkulationsverordnung) notwendig.
- Die Möglichkeit einen Tarif ohne zusätzlichen Aufbau von Alterungsrückstellungen zu kalkulieren gibt es bereits für Studenten bis 34 und für Kinder und Jugendliche bis 21.

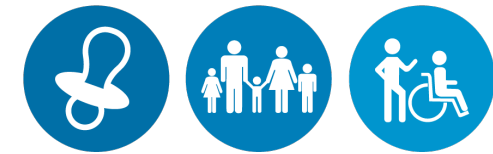
# Versicherung in Elternzeit



Status Mann	Beitrag Mann	Status Frau (Elternzeit)*	Beitrag Frau	Kind
Arbeitnehmer / GKV-Pflichtversichert	ca. 18,3% vom Gehalt, max. ca. 775 Euro	Arbeitnehmerin Elternzeit / zuvor GKV-Pflichtversichert	Beitragsfrei versichert ( §192 / §224 SGB V)	beitragsfrei mitversichert über Vater
Arbeitnehmer bzw. Selbstständiger / freiwillig GKV-versichert	ca. 18,3% vom Gehalt, max. ca. 775 Euro	Arbeitnehmerin Elternzeit / zuvor freiwillig GKV-versichert	Beitragfrei mitversichert über Mann	beitragsfrei mitversichert über Vater
		Alleinerziehend / GKV-pflichtversichert	Beitragsfrei versichert ( §192 / §224 SGB V)	beitragsfrei mitversichert über Mutter
		Alleinerziehend / freiwillig in der GKV versichert	Beitrag als freiwillig Versicherte – ggf. aus sonstigen Einkünften	beitragsfrei mitversichert über Mutter

Hinweis: für diese Schematische Darstellung wurde angenommen, dass die Mutter in Elternzeit geht. Es ist jedoch auch möglich, dass der Vater Elternzeit nimmt.

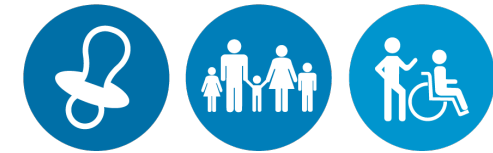
# Versicherung in Elternzeit



Status Mann	Beitrag Mann	Status Frau (Elternzeit)*	Beitrag Frau	Kind
Arbeitnehmer/ PKV versichert	Beitrag je nach Tarif – 50% AG-Zuschuss (ggf. auch für Kinderbeitrag)	Arbeitnehmer in Elternzeit / bisher GKV-pflichtersichert	Beitragsfrei in GKV versichert ( §192 / §224 SGB V)	in PKV versichert oder über eigenen Beitrag in GKV
Arbeitnehmer/ PKV versichert	Beitrag je nach Tarif – 50% AG-Zuschuss (ggf. auch für Kinderbeitrag)	Arbeitnehmer in Elternzeit / bisher freiwillig in GKV versichert	für GKV-Beitrag wird das Einkommen des Mannes herangezogen, max. hälftiger Höchstbeitrag, kein AG-Zuschuss über Mann mehr möglich!	in PKV versichert oder über eigenen Beitrag in GKV
Arbeitnehmer/ PKV versichert	Beitrag je nach Tarif – 50% AG-Zuschuss (ggf. auch für Kinderbeitrag)	Arbeitnehmer in Elternzeit / bisher in PKV versichert	PKV-Beitrag der Frau wird weitergezahlt. Ggf. AG-Zuschuss des Mannes, wenn noch nicht ausgeschöpft.	in PKV versichert oder über eigenen Beitrag in GKV
		Alleinerziehende / PKV-versichert	PKV-Beitrag der Frau wird weitergezahlt. AG-Zuschuss entfällt während der Elternzeit	in PKV versichert oder über eigenen Beitrag in GKV

Bei PKV-Versicherten ist in der Elternzeit für den Ehepartner i.d.R. ein Beitrag weiterzuzahlen.

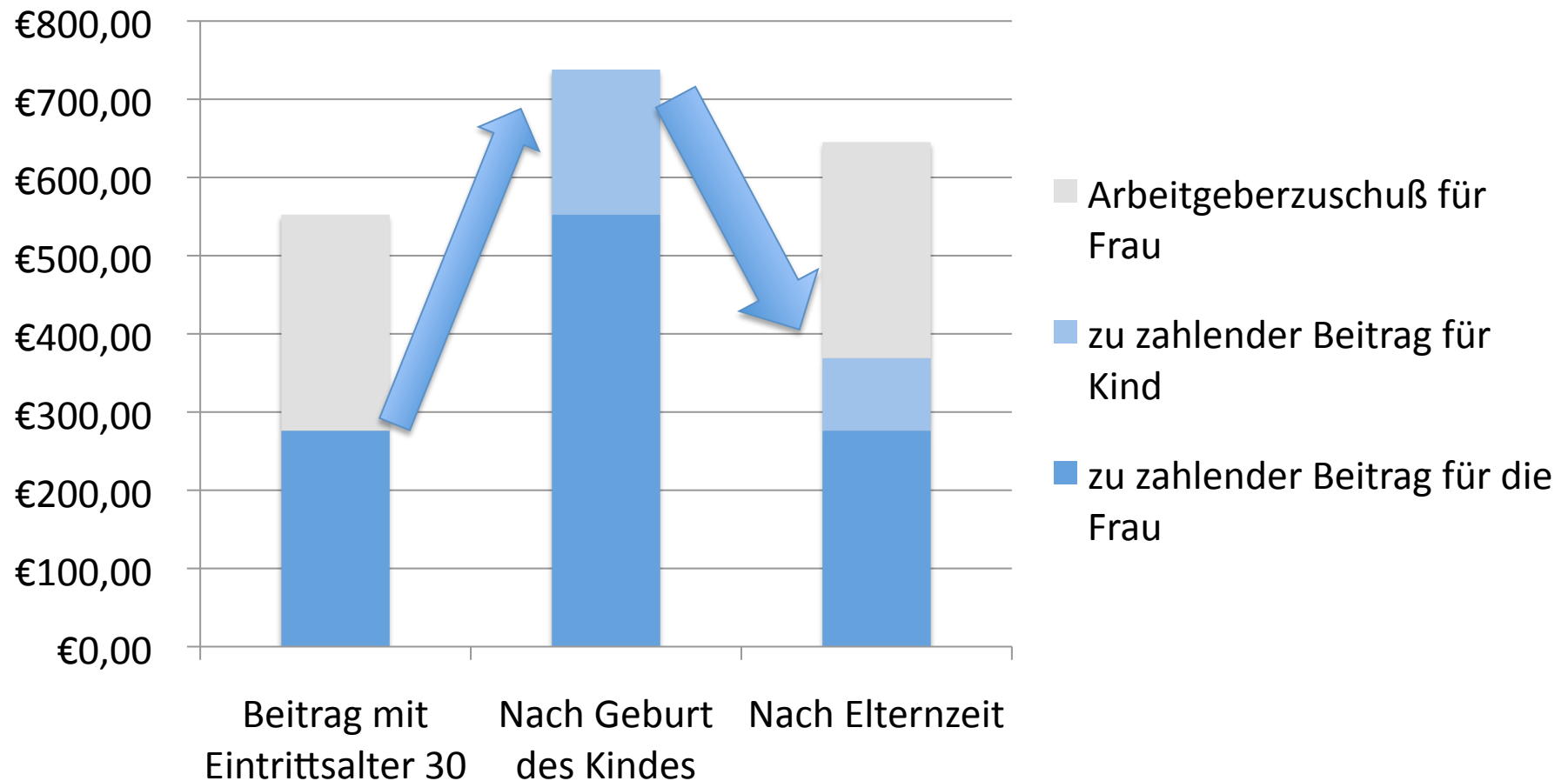
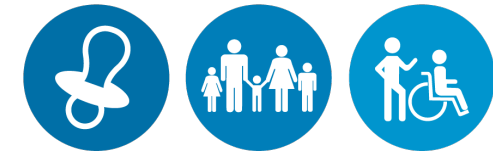
# Problemlage



Status Mann	Beitrag Mann	Status Frau (Elternzeit)*	Beitrag Frau	Kind
Selbstständiger / PKV versichert	voller PKV-Beitrag	war zuvor auch selbstständig / PKV-Versichert	voller PKV-Beitrag	in PKV versichert oder über eigenen Beitrag in GKV
Beamter / PKV versichert	PKV-Beitrag für 50% Absicherung (50% Beihilfe)	zuvor z.B. Minijob / PKV-Versichert	PKV-Beitrag für 30% bzw. 50% Absicherung. (50% bzw. 70% Beihilfe)	in PKV versichert (20% Absicherung, 80% Beihilfeanspruch) oder über eigenen Beitrag in GKV

# Alleinerziehende Arbeitnehmerin

## Beitragsbelastung bisher

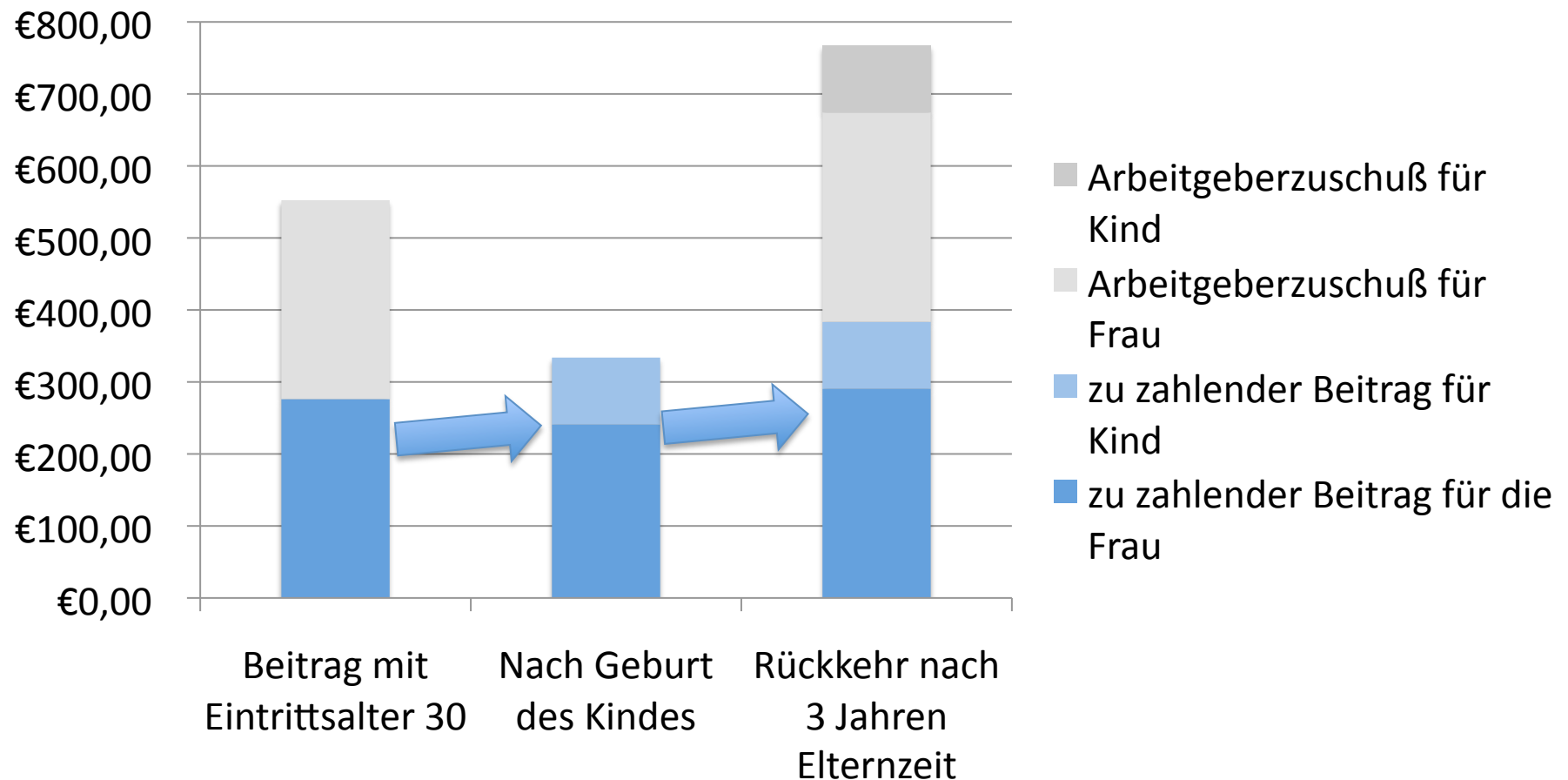
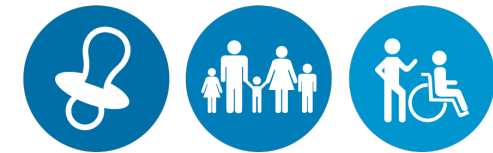


monatlicher Beitrag für einen hochwertigen PKV-Tarif (Testsieger Fokus Money u.a.). Quelle: [www.hallesche.de](http://www.hallesche.de) - Private Vollversicherung - Beitragsrechner  
**Beitrag mit Eintrittsalter 30:** NK Bonus 444,72 Euro + gesetzlicher Zuschlag (44,47 Euro) + Pflegepflichtversicherung (21,91 Euro)+ Krankentagegeld 43/120 (41,28 Euro), Beitrag für das Kind: NK Bonus (185,16 Euro), beitragsfreie Versicherung in der Pflege.  
 Der **Arbeitgeberzuschuss** wird jeweils für die Hälfte des Beitrags (auch des Kindes gewährt), max, bis 309,35 € für die Krankenversicherung und 49,79 € in der Pflegeversicherung. In der Elternzeit erhalten Privatversicherte Eltern keinen Arbeitgeberzuschuss



# Alleinerziehende Arbeitnehmerin

## Beitragsbelastung nach neuer Regelung



monatlicher Beitrag für einen hochwertigen PKV-Tarif (Testsieger Fokus Money u.a.). Quelle: [www.hallesche.de](http://www.hallesche.de) - Private Vollversicherung - Beitragsrechner

**Neuer Beitrag nach Geburt des Kindes – hierfür wird der Studentenbeitrag gewählt, die bei gleichen Tarifleistungen keine Rückstellung bilden müssen:**

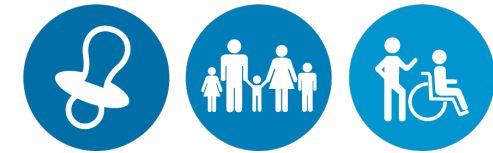
SB NK Bonus 323,62, SB PVN 8,43 €, das Krankentagegeld ist in dieser Zeit beitragsfrei.

**Nach Rückkehr in die Elternzeit wird ein geringfügiger höherer Beitrag fällig, als wenn durchgängig Rückstellungen gebildet worden werden.**

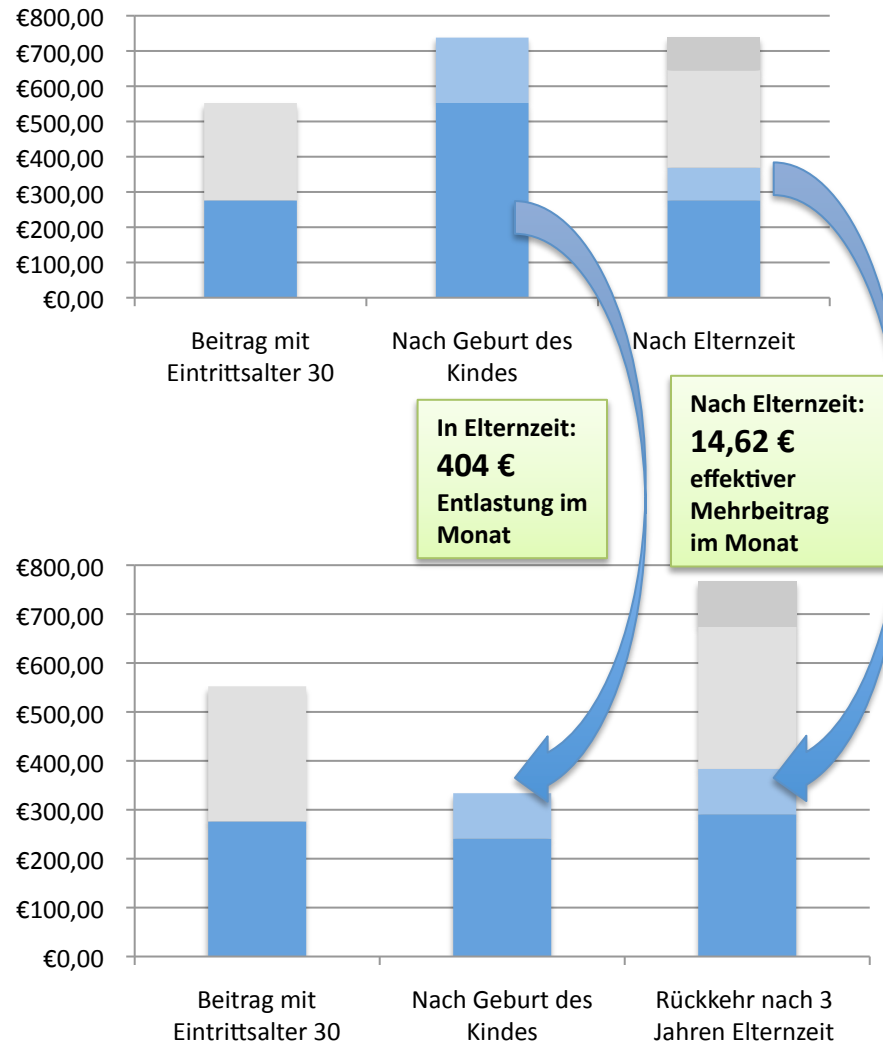
In diesem Beispiel ist der Beitrag mit Eintrittsalter 33 gewählt: NK Bonus 464,46 Euro + gesetzlicher Zuschlag (46,45 Euro) + Pflegepflichtversicherung (23,85 Euro) + Krankentagegeld 43/120 (45,36 Euro), Der Beitrag für das Kind bleibt gleich: NK Bonus (185,16 Euro), beitragsfreie Versicherung in der Pflege. <sup>9</sup>

# Alleinerziehende Arbeitnehmerin

## Vergleich der Beitragsbelastung



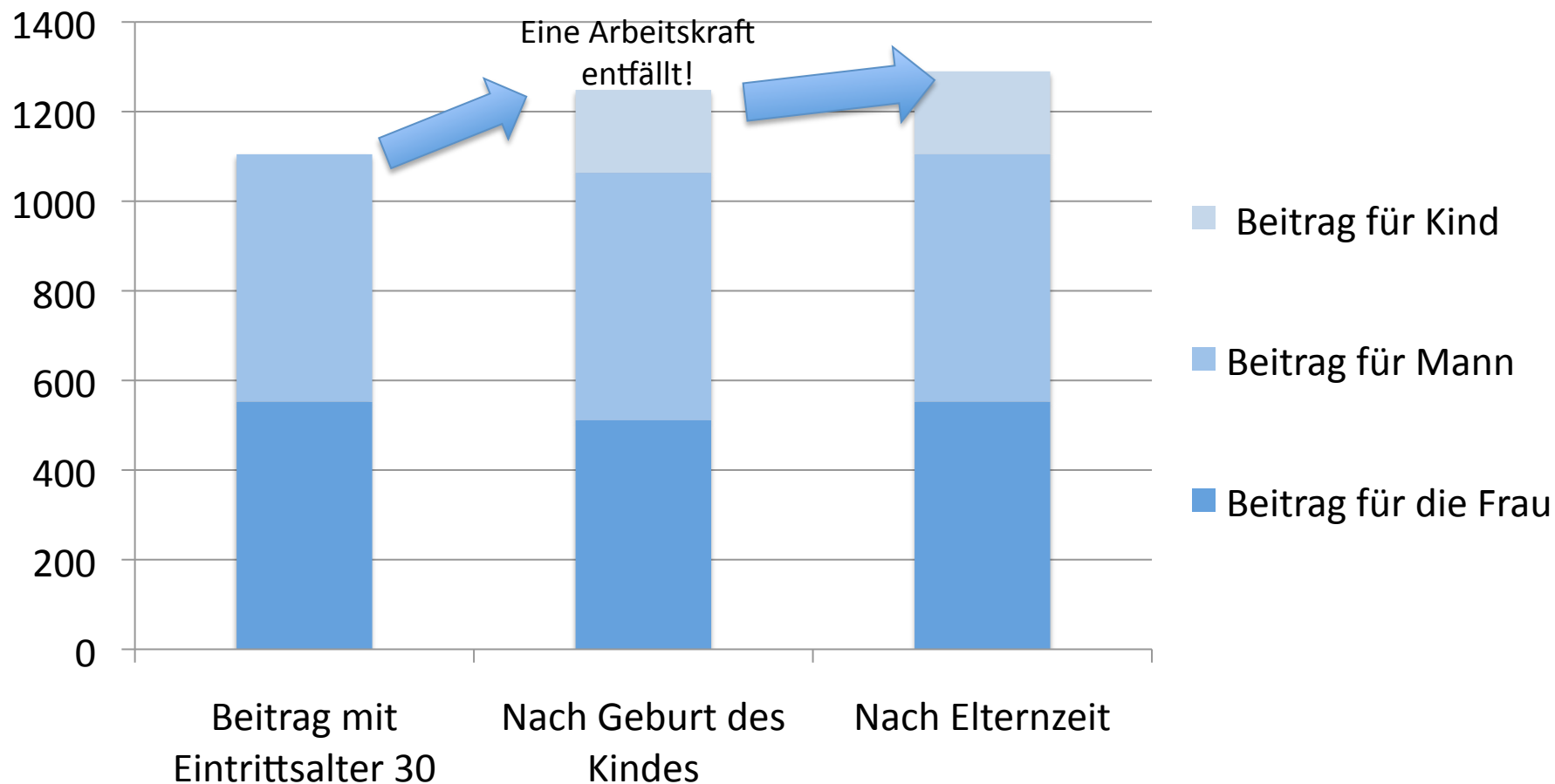
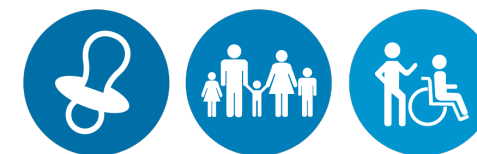
**bisher:**  
mit Aufbau von  
Alterungs-  
rückstellung in  
Elternzeit



**neu:**  
ohne Aufbau  
von Alterungs-  
rückstellung in  
Elternzeit

- Bei 36 Monaten Elternzeit beträgt die Entlastung rund **14.500 €**.
- Nach der Elternzeit ist im Vergleich zum bisherigen Beitrag dauerhaft ein Mehrbeitrag vom 29,04 € im Monat zu zahlen, woran sich der Arbeitgeber jedoch zur Hälfte beteiligt.

# Selbstständiges Ehepaar Beitragsbelastung bisher



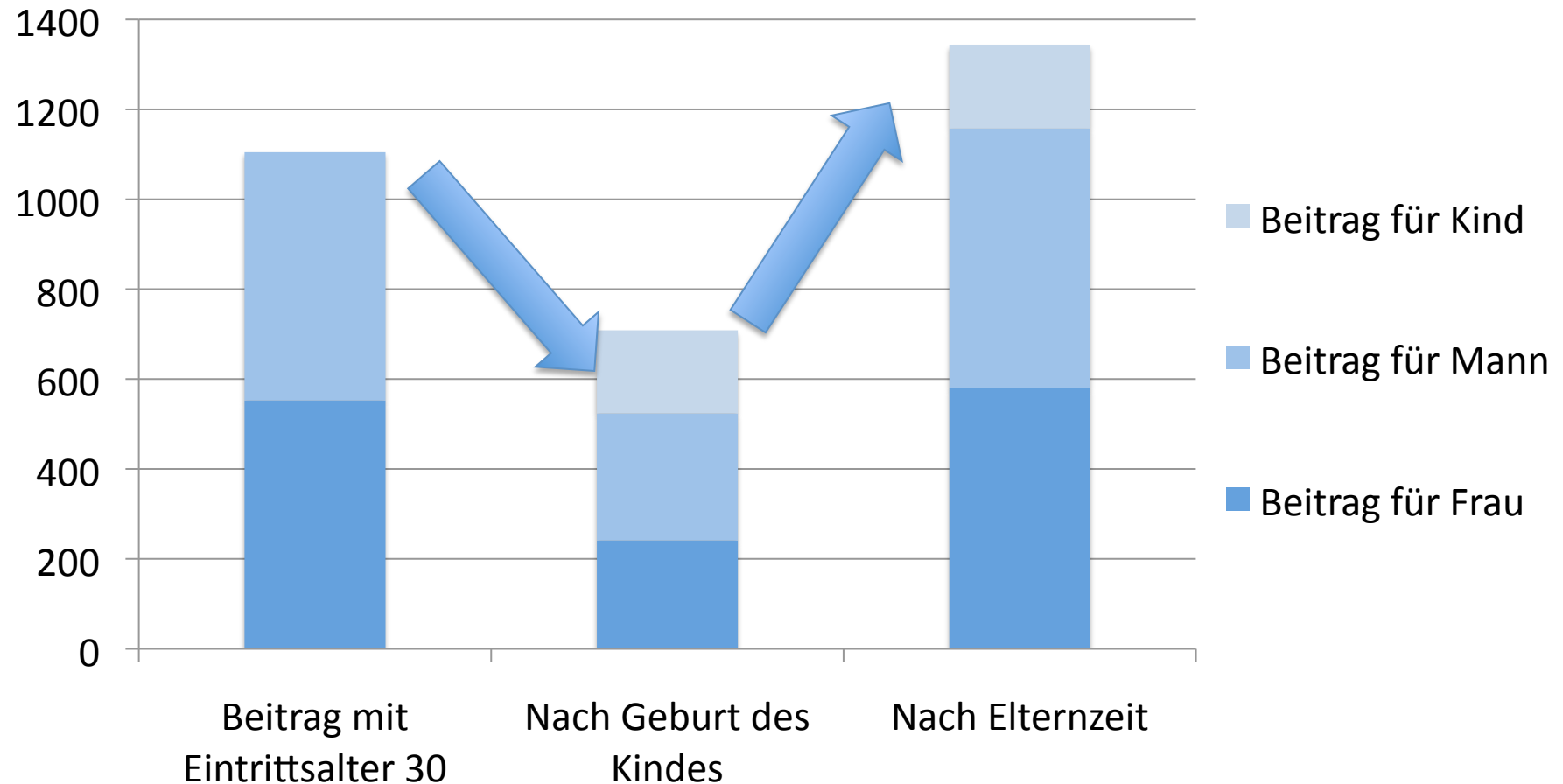
Beitrag für einen hochwertigen PKV-Tarif. Quelle:www.hallesche.de

Beitrag mit Eintrittsalter 30 Jeweils für Mann und Frau: NK Bonus 444,72 Euro + gesetzlicher Zuschlag (44,47 Euro) + Pflegepflichtversicherung (21,91 Euro)+ Krankentagegeld 43/120 (41,28 Euro), In der Elternzeit ist das Krankentagegeld für die Frau beitragsfrei.

Beitrag für das Kind: NK Bonus (185,16 Euro), beitragsfreie Versicherung in der Pflege.

# Selbstständiges Ehepaar

## Beitragsbelastung nach neuer Regelung



monatlicher Beitrag für einen hochwertigen PKV-Tarif (Testsieger Fokus Money u.a.). Quelle: [www.hallesche.de](http://www.hallesche.de) - Private Vollversicherung - Beitragsrechner

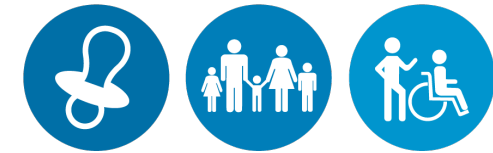
**Neuer Beitrag nach Geburt des Kindes – hierfür wird der Studentenbeitrag gewählt, die bei gleichen Tarifleistungen keine Rückstellung bilden müssen:**

SB NK Bonus 323,62, SB PVN 8,43 €. Dieser soll sowohl für den Mann als auch die Frau gelten.

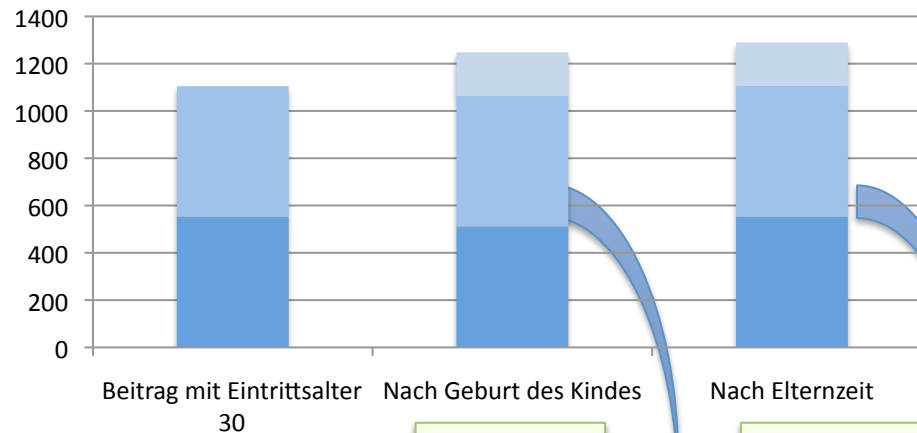
**Nach Rückkehr in die Elternzeit wird ein geringfügiger höherer Beitrag fällig, als wenn durchgängig Rückstellungen gebildet worden werden.**

In diesem Beispiel ist der Beitrag mit Eintrittsalter 33 gewählt: NK Bonus 464,46 Euro + gesetzlicher Zuschlag (46,45 Euro) + Pflegepflichtversicherung (23,85 Euro) + Krankentagegeld 43/120 (45,36 Euro), Der Beitrag für das Kind bleibt gleich: NK Bonus (185,16 Euro), beitragsfreie Versicherung in der Pflege.

# Selbstständiges Ehepaar Vergleich Beitragsbelastung



**bisher:**  
mit Aufbau von  
Alterungs-  
rückstellung in  
Elternzeit

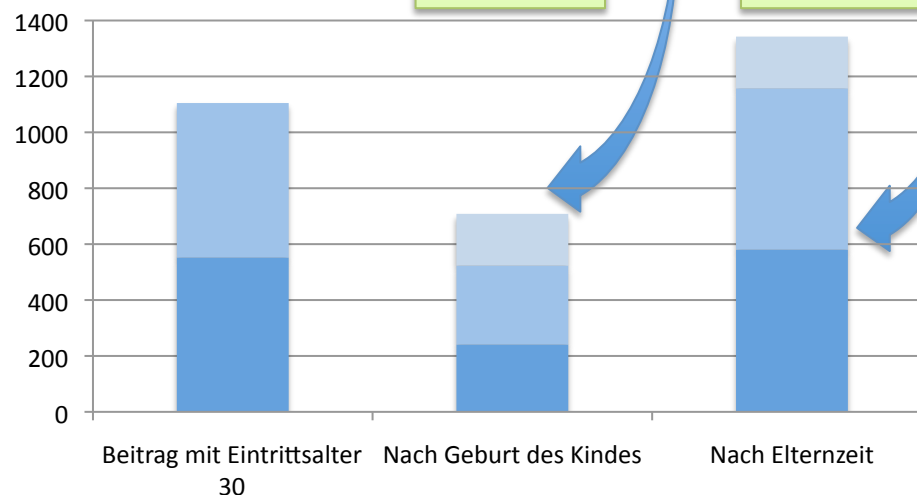


In Elternzeit:  
**581 €**  
Entlastung im  
Monat

Nach Elternzeit:  
**52 € effektiver**  
Mehrbeitrag  
im Monat

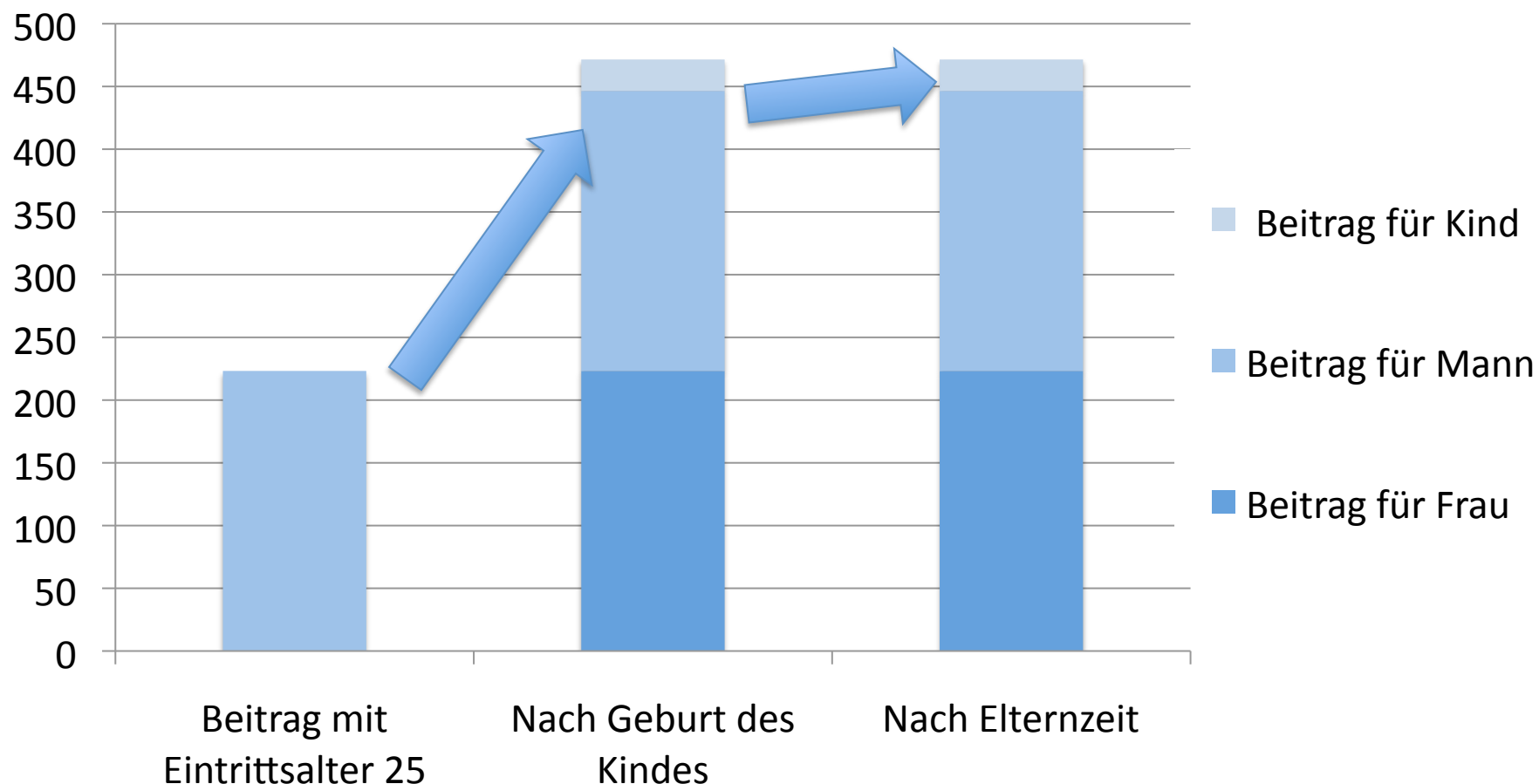
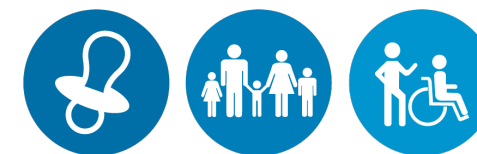
- Bei 36 Monaten Elternzeit beträgt die Entlastung rund **21.000 €**.
- Nach der Elternzeit ist im Vergleich zum bisherigen Beitrag dauerhaft ein Mehrbeitrag vom **52 €** im Monat zu zahlen.

**neu:**  
ohne  
zusätzlicher  
Aufbau von  
Alterungs-  
rückstellung in  
Elternzeit



# Beamter (Baden-Württemberg)

## Beitragsbelastung bisher

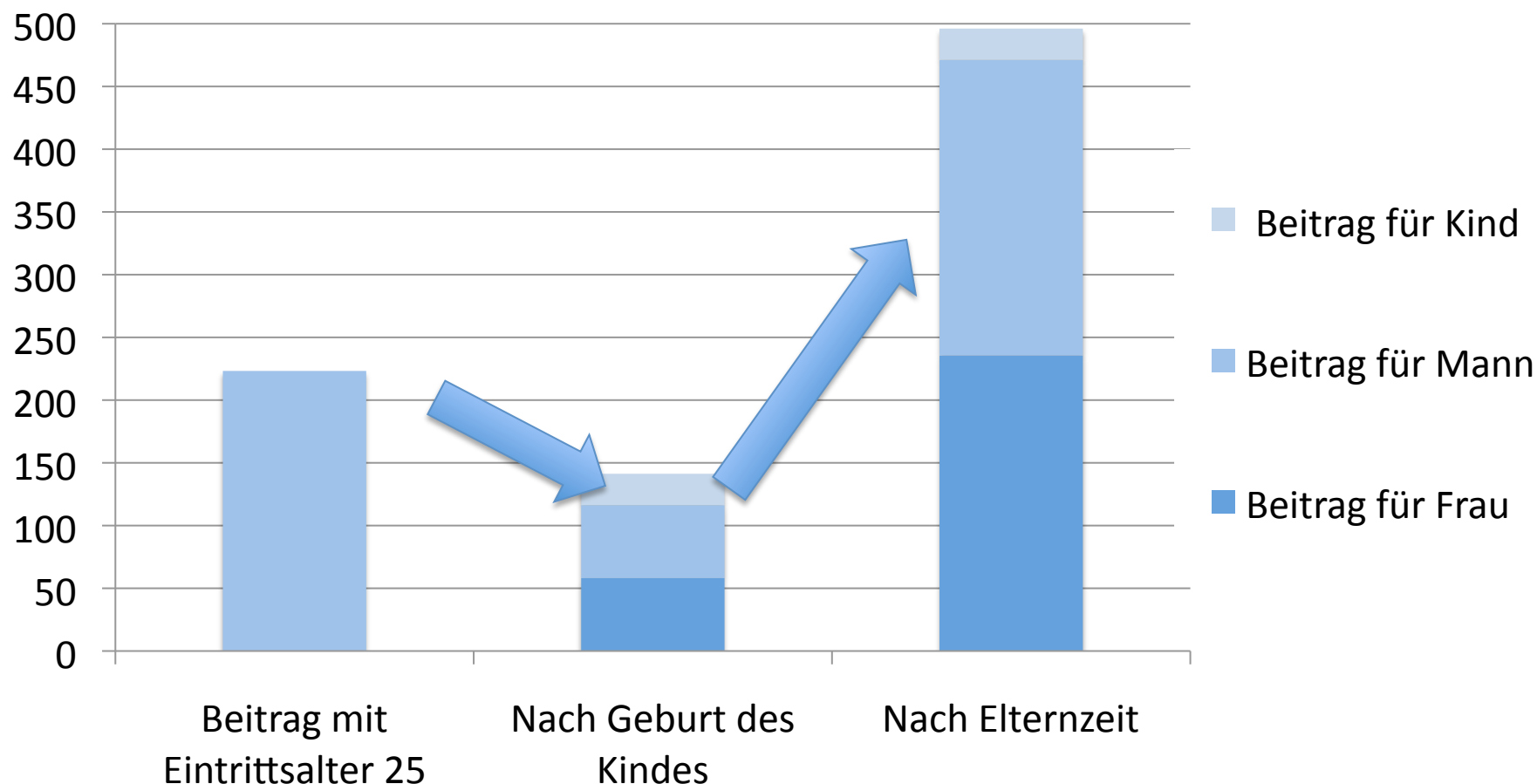
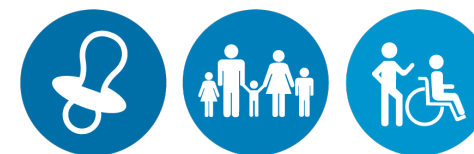


Beitrag für einen hochwertigen PKV-Tarif der Debeka. Quelle: Morgen und Morgen

**Beitrag mit Eintrittsalter 25** Jeweils für Mann und Frau: B50+WL50+ BG (194,74) gesetzlicher Zuschlag (19,47 Euro) + Pflegepflichtversicherung (8,99 Euro), Die Ehefrau war vor der Geburt freiwillig in der GKV oder in der PKV versichert. Durch ein niedrigeres Einkommen erhält sie über ihren Mann einen Hilfeanspruch. Dieser beträgt in Baden-Württemberg 50% (im Bund und anderen Ländern 70%). War sie vor Geburt in der GKV-Pflichtversicherung wäre eine beitragsfreie Versicherung dort möglich.

Beitrag für das Kind: B 20, WL 20 + BG (25 Euro – Schätzwert, da keine Daten vorliegend), beitragsfreie Versicherung in der Pflege.

# Beamter (Baden Württemberg) Beitragsbelastung nach neuer Regelung



Beitrag für einen hochwertigen PKV-Tarif der Debeka. Quelle: Morgen und Morgen

**Neuer Beitrag nach Geburt des Kindes – hierfür wird der Beitrag für Beamtenanwärter gewählt. Diese bilden bei gleichen Tarifleistungen keine Rückstellungen: B 50 (A), WL 50 (A), BG (A), PVB: 58,13 Euro Monatsbeitrag. Dieser gilt sowohl für den Mann als auch die Frau.**

**Nach Rückkehr in die Elternzeit wird ein geringfügiger höherer Beitrag fällig, als wenn durchgängig Rückstellungen gebildet worden werden.**

In diesem Beispiel ist der Beitrag mit Eintrittsalter 28 gewählt: Jeweils für Mann und Frau: B50+WL50+ BG (205,72) gesetzlicher Zuschlag (20,57 Euro) + Pflegepflichtversicherung (9,51 Euro),

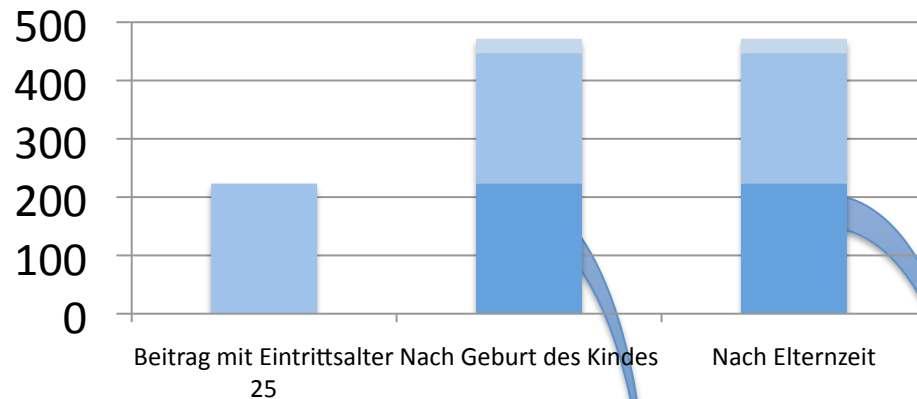
Der Beitrag für das Kind bleibt gleich: B 20, WL 20 + BG ( 25 Euro – Schätzwert, da keine Daten vorliegend), beitragsfreie Versicherung in der Pflege.

# Beamter (Baden Württemberg)

## Vergleich Beitragsbelastung



**bisher:**  
mit Aufbau von  
Alterungs-  
rückstellung in  
Elternzeit

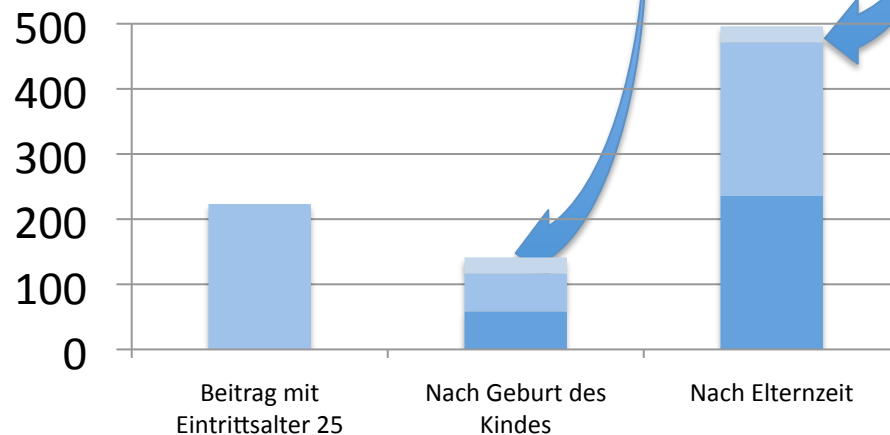


In Elternzeit:  
**330 €**  
Entlastung im  
Monat

Nach Elternzeit:  
**25 €** effektiver  
Mehrbeitrag  
im Monat

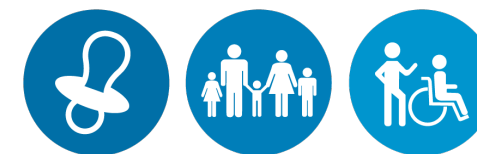
- Bei 36 Monaten Elternzeit beträgt die Entlastung rund **11.888 €**.
- Nach der Elternzeit ist im Vergleich zum bisherigen Beitrag dauerhaft ein Mehrbeitrag vom 25 € im Monat zu zahlen.

**neu:**  
ohne  
zusätzlicher  
Aufbau von  
Alterungs-  
rückstellung in  
Elternzeit

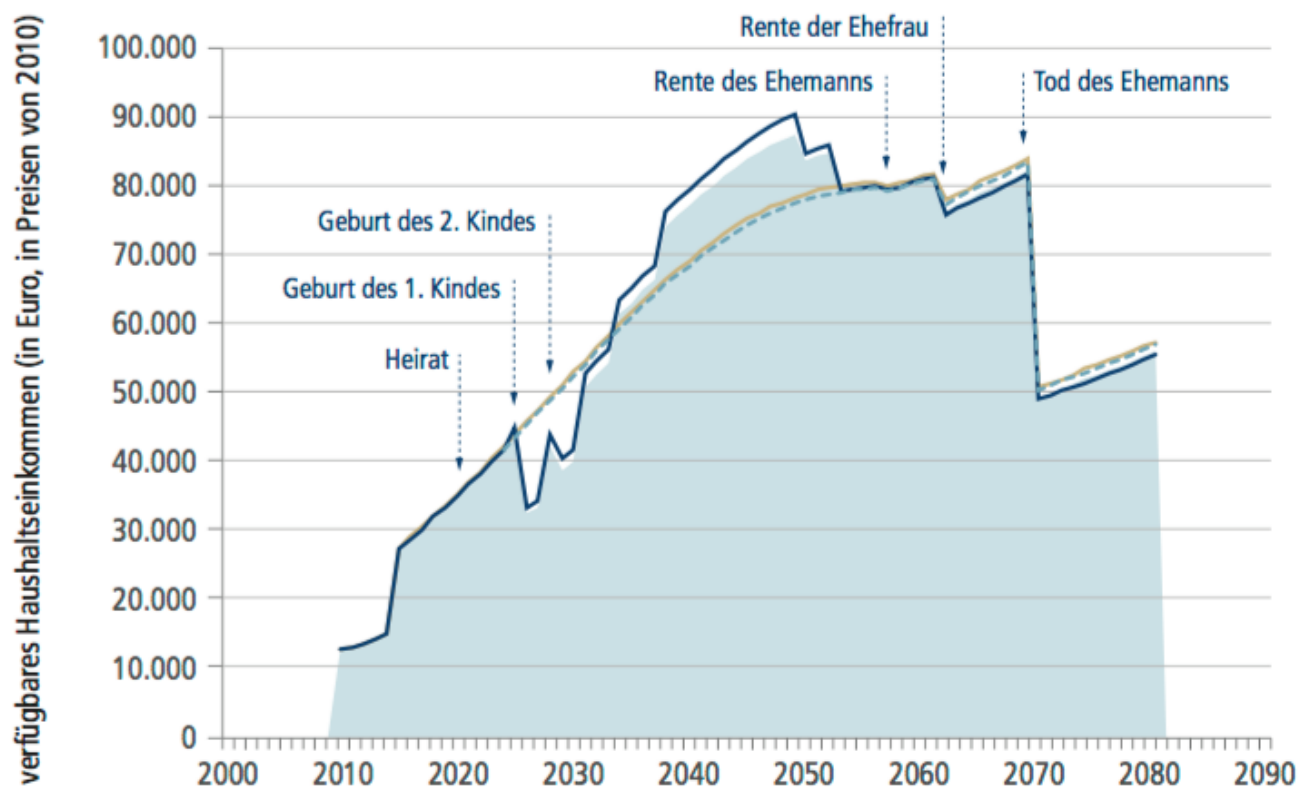




# Durchschnittlich verfügbares Haushaltseinkommen einer Familie mit 2 Kindern



Angaben in Euro



Betrachtet wird ein Paar, bestehend aus einem Mann (\*1990) und einer Frau (\*1995), die jeweils im Alter von 20 Jahren eine sozialversicherungs- pflichtige Beschäftigung aufnehmen und dabei Bruttolöhne beziehen, die den durchschnittlichen alters- und geschlechtsspezifischen Lohnprofilen aller beitragspflichtigen Arbeitnehmer entsprechen. Ihr gemeinsam verfügbares Einkommen ergibt sich nach Abzug aller Sozialversicherungsbeiträge, deren weitere Entwicklung sich aus dem für diese Studie verwendeten Simulationsmodell ergibt, und der Einkommensteuer.

Quelle: Prof. Dr. Martin Werding  
Familien in der gesetzlichen Rentenversicherung:  
Das Umlageverfahren auf dem Prüfstand, Bertelsmannstiftung,, 2013, S.78

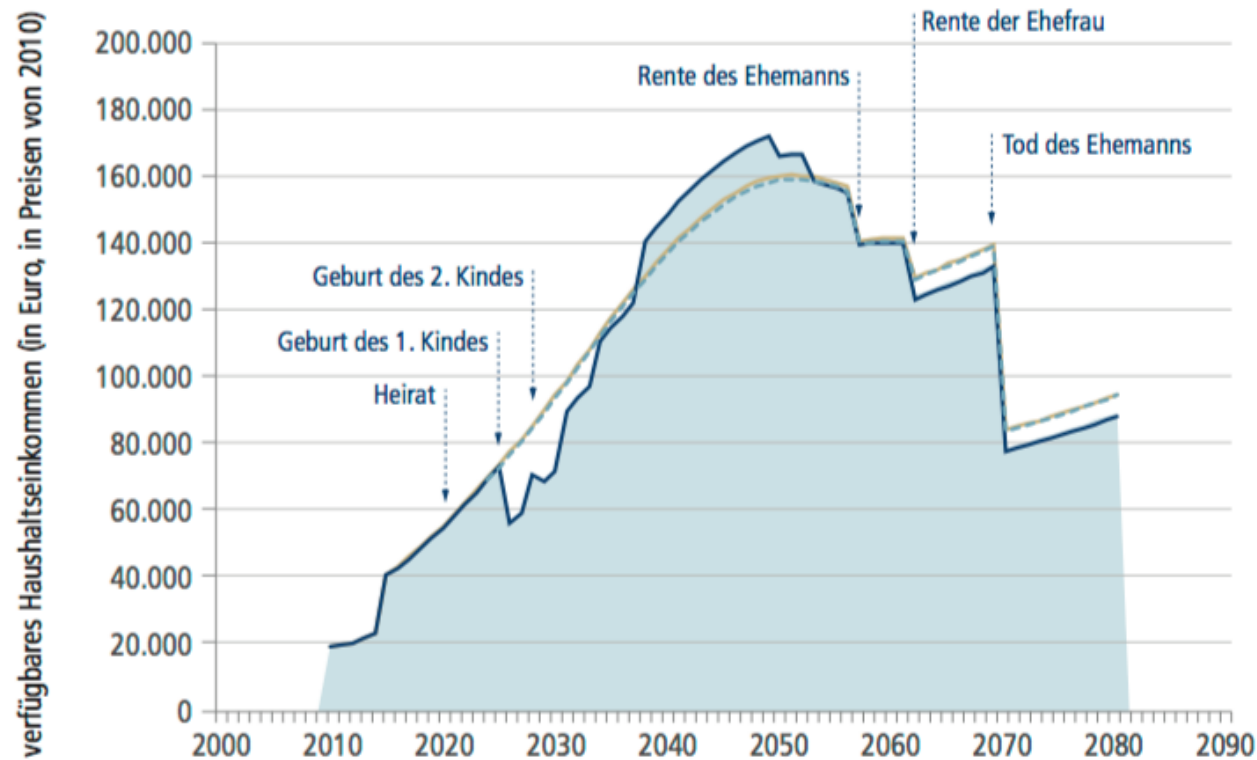
■ geltendes Recht      — zum Vergleich, kinderlos (geltendes Recht)

Das durchschnittlich zur Verfügung stehende Haushaltseinkommen ist gerade während der Elternzeit sehr gering. Dort stehen gleichzeitig größere Ausgaben an.

# Haushalts-Einkommen einer Familie mit 2 Kindern (mit Einkommen in oberen 20%)



b) 2-Kind-Familie im obersten Quintil der Arbeitseinkommen



■ geltendes Recht

— zum Vergleich, kinderlos (geltendes Recht)

Quelle: Prof. Dr. Martin Werding Familien in der gesetzlichen Rentenversicherung: Das Umlageverfahren auf dem Prüfstand, Bertelsmann Stiftung, 2013, S.80

Auch bei (potentiell) PKV-versicherten Personen besteht ein finanzieller Engpass während der Elternzeit. In späteren Jahren steht deutlich mehr Geld zur Verfügung!

# Notwendige Änderung



- In PKV-Tarifen für Kinder und Jugendliche, Studenten und Beamtenanwärter werden bereits jetzt keine Alterungsrückstellungen gebildet.
- Diese gesetzliche Regelung muss auch für PKV-Personen mit kleinen Kindern erweitert werden – die sich typischerweise in Elternzeit befinden.
- Dazu ist die Krankenversicherungsbeitragsverordnung (bis 2015 Kalkulationsverordnung) an den entsprechenden Stellen zu ergänzen.

# Notwendige Änderung



## **Mehr Flexibilität und Entlastung – kein Zwang**

- Die Möglichkeit auf den Aufbau der Alterungsrückstellung bei Personen in Elternzeit zu verzichten, ist für die Unternehmen freiwillig. Sie können, müssen aber nicht.
- Gleiches gilt für die Versicherten selbst. Sie können, müssen aber nicht die Option wahrnehmen.

# Notwendige Änderung



## Bei der Formulierung des Personenkreis ist zu beachten:

- Die Regelung der Beitragsentlastung muss auch für Selbstständige gelten (diese haben keine Elternzeit).
- Ebenso soll der PKV- Beitrag (auf Wunsch) von beiden Eltern reduziert werden können um eine entsprechende tatsächliche Entlastung zu erzielen.
- Folgende Formulierung für den Personenkreis ist dabei zu empfehlen:
  - **„Versicherte mit einem Kind, welches das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat“**

# Notwendige Änderung



## § 9 Krankenversicherungsbeitragsverordnung \*

- (3) Abweichend von Absatz 1 dürfen Versicherte in der Altersgruppe der Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, in der Altersgruppe der Jugendlichen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres geführt werden. Dabei darf die Altersgruppe der Jugendlichen nicht mehr Alter umfassen als die der Kinder. In Ausbildungstarifen, **sowie bei tariflichen Regelungen für Versicherte mit einem Kind, welches das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat**, können Eintrittsaltersgruppen gebildet werden, die höchstens fünf Eintrittsalter umfassen.
- 4) Planmäßig steigende Prämien dürfen für Versicherte kalkuliert werden, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie in Ausbildungstarifen bis zum vollendeten 39. Lebensjahr der Versicherten, **sowie für Versicherte mit einem Kind, welches das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat**. Für die Prämienberechnung des Neuzuganges sind die Formeln des Abschnitts A der Anlage 1 oder andere geeignete Formeln, die den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik entsprechen, zu verwenden.

\* bis 2015: § 10 Kalkulationsverordnung <http://www.gesetze-im-internet.de/kalv/>

# Keine Änderung im VAG notwendig



Es ist daher davon auszugehen, dass eine Änderung der Krankenversicherungsbeitragsverordnung ausreicht. Im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) sind zwar explizit befristete Tarife wie Ausbildungstarife (Studenten), Auslands-, Reise- und Restschuldkrankenversicherungen sowie Krankentagegeldversicherung von der Verpflichtung zur Bildung von Alterungsrückstellungen ausgenommen, in denen durchgängig auf Alterungsrückstellungen verzichtet wird. Gegen eine Änderung des VAG spricht jedoch, dass auch Kinder unter 21 Jahren nicht explizit im VAG von einer Bildung von Alterungsrückstellungen ausgenommen sind. Auch hier werden ab dem 21. Lebensjahr Rückstellungen gebildet – zuvor beträgt die Alterungsrückstellung = 0.

In der Regel sind die Versicherten, welche für die neue Regelung in Frage kommen, bereits in einem normalen PKV-Tarif mit Bildung von Alterungsrückstellungen versichert. In den ersten drei Jahren nach Geburt eines Kindes, könnte ein PKV-Unternehmen nun (freiwillig) eine Sonderbedingung des Tarifs anbieten. Durch diese würde auf den einkalkulierten Sparbeitrag zur Bildung von Alterungsrückstellung verzichtet. Während der Elternzeit, wird jedoch die Summe der bisher gebildeten Alterungsrückstellungen weiter aufrecht erhalten. Sie wird allerdings nicht zusätzlich erhöht.

## §146 Versicherungsaufsichtsgesetz (bis 2015: § 12 (6) VAG)

- (3) Substitutive Krankenversicherungen mit befristeten Vertragslaufzeiten nach § 195 Absatz 2 und 3 des Versicherungsvertragsgesetzes sowie Krankentagegeldversicherungen nach Vollendung des 65. Lebensjahres des Versicherten nach § 196 des Versicherungsvertragsgesetzes können ohne Alterungsrückstellung kalkuliert werden.



§ 195 VVG

(2): Ausbildungs-, Auslands-, Reise- und Restschuldkrankenversicherungen

(3) Krankenversicherung einer Person mit befristetem Aufenthaltstitel für das Inland

§ 196 VVG: Krankentagegeldversicherung